

Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



Größerer Aktionsradius für Landkauf
Reinvestieren: BFH verdoppelt Entfernungsgrenze vom Hof

Verkauf von Zahlungsansprüchen
Es sind 19 Prozent Umsatzsteuer zu berechnen

Was bringen die Betriebszweige?
Mit BZA-Office mehr aus der Buchführung herausholen

Preise für Jungbullen im Aufwind
Erzeugung sinkt, Verbrauch steigt



Inhalt

Reinvestition in Grund: 100 km bis zum neuen Feld	4
Länger Zeit für die Abgabe der Steuererklärung	5
Umsatzsteuer beim Verkauf von Prämienrechten	6
Änderungen der Forstbesteuerung kommen jetzt!	6
Umsatzsteuerpflicht bei der Waldkalkung	7
Omas Wiese war doch noch ein Betrieb	8
Betriebsführung: Unruhige Zeiten für Milcherzeuger	10
BZA-Office: Betriebszweige im Detail durchleuchten	12
Neue Urteile kurz und bündig	14
Agarmärkte: Jungbullenpreise weiter im Aufwind	15

Wichtige Steuertermine

	Abgabefrist	Ende der Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer		
Lohnsteuer Dezember 2011	10.01.2012	13.01.2012
Lohnsteuer Januar 2012	10.02.2012	13.02.2012
Lohnsteuer Februar 2012	12.03.2012	15.03.2012
Umsatzsteuer		
Umsatzsteuer November 2011 *)	10.01.2012	13.01.2012
Umsatzsteuer Dezember 2011 *)	10.02.2012	13.02.2012
Umsatzsteuer Januar 2012 *)	12.03.2012	15.03.2012
Umsatzsteuer IV. Quartal 2011 *)	10.02.2012	13.02.2012
Einkommensteuer		
Vorauszahlung IV. Quartal 2011		15.12.2011

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

*) bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde.

Steuervereinfachung: Licht und Schatten

In der Rückschau auf das bald endende Jahr 2011 muss man feststellen, dass es in der Steuerpolitik in diesem Jahr nur wenige abgeschlossene Gesetzesvorhaben gegeben hat. Wegen der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat ist es für die Bundesregierung sehr schwierig geworden, neue Steuergesetze durch das Gesetzgebungsverfahren zu bringen. Sie ist dabei regelmäßig auf das Entgegenkommen der Opposition angewiesen. Mit Gegenwind hatte deshalb auch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 zu kämpfen. Nachdem es anfangs vom Bundesrat abgelehnt worden war, wurde es nach Änderungen durch den Vermittlungsausschuss schließlich doch noch verabschiedet.

Neben zahlreichen Neuerungen in anderen Bereichen, wie zum Beispiel die Anhebung des Werbungskostenpauschbetrags für Arbeitnehmer von 920 auf 1000 Euro, sieht das Gesetz auch Änderungen vor, die direkte Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft haben. So wird als positive Maßnahme die Steuererklärungsfrist für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe um zwei Monate verlängert. Einfacher werden auch die Regelungen über die Kalamitätsholznutzungen. So gilt der halbe Steuersatz künftig für jede Nutzung. Nur für den auf ein Viertel geminderten Steuersatz ist dann der Nachweis nötig, dass die Nutzung über dem Nutzungssatz liegt.

Verschlechterungen gibt es dagegen bei den Betriebsausgabenpauschalen im Forst für nichtbuchführende Betriebe. So gelten diese Regelungen künftig nur noch für Betriebe mit nicht mehr als 50ha Forstfläche. Außerdem werden die Pauschalen abgesenkt. Sie sinken von 65 Prozent der Einnahmen aus dem geschlagenen Holz auf 55 Prozent sowie von 40 Prozent der Einnahmen auf 20 Prozent beim Verkauf auf dem Stock. Die ursprünglich geplante noch stärkere Absenkung der Pauschalen konnte durch die Intervention des Berufsstandes zwar leider nicht komplett verhindert, aber doch zumindest abgemildert werden.

Neben den steuerlichen Themen finden Sie in diesem Heft auch wieder interessante Beiträge aus dem Bereich Betriebswirtschaft.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute und viel Erfolg für das Jahr 2012.

Impressum:

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der bbv-Steuerberatung.

Herausgeber: Buchstelle des BBV GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München
Tel. +49(0)89/544960, Fax +49(0)89/54496-190, E-Mail: info@bubbv.de.

Verlag: Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH,
Postfach 400 580, 80705 München.

Redaktion: Hans Dreier, Bayerstraße 57, 80335 München,
Tel. +49(0)89/530989-26, Fax +49(0)89/5328537, E-Mail: Hans.Dreier@dlv.de.

Layoutkonzeption: Johannes Spreter, Augsburg.

Layout: dieMAYREI GmbH, Donauwörth.

Druck: Bavaria-Druck GmbH, München.

Diese Informationsschrift erscheint viermal jährlich.

Einzelexemplar 5,00 Euro. Der Bezugspreis für diese

Zeitschrift ist für Verbandsmitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle Rechte vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



Eduard Kettenberger
Geschäftsführer
Steuerberater /
Dipl.-Ing. agr.



Dr. Rainer P. Manthey
Geschäftsführer
Steuerberater /
Dipl.-Ing. agr.

Bei der Reinvestition in Grundstücke haben Landwirte künftig einen größeren Aktionsradius: Die Entfernung zum Hof kann bis zu 100 km betragen.



Foto: landpixel

100 Kilometer bis zum neuen Feld

Reinvestition in Grund: BFH verdoppelt Entfernungsgrenze vom Hof

Der Bundesfinanzhof hat die bisherigen ertragsteuerlichen Grundsätze zur Zuordnung von Grundstücken zum Betriebsvermögen aktualisiert (Az. IV R 10/09). Diese Regularien sind in erster Linie dann wichtig, wenn der Betriebsinhaber unter dem Zwang steht, Veräußerungsgewinne reinvestieren zu müssen.

Kann er dann in der Nähe zur Hofstelle keine landwirtschaftlichen Grundstücke zu kaufen, muss er sich in der weiteren Ferne umsehen, um dann unter Umständen nur verpachtete Flächen erwerben zu können. Ab einer Entfernung von 40 bis 50 km war nach der bisherigen Sicht die Schallgrenze erreicht. Bei größeren Entfernungen konnten einzelne Grundstücke nicht mehr dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden.

Ein betroffener Landwirt, nennen wir ihn Müller, hatte seine landwirtschaftlichen Flächen insgesamt verpachtet, den Forst bewirtschaftete er selbst. Im Wirtschaftsjahr 1992/93 hatte Müller eine 6b-Rücklage für Grundstücksgewinne gebildet. Im Juli 1996

kaufte er eine landwirtschaftliche Fläche von 16 ha und stufte diese als Reinvestitionsobjekt ein. Das Grundstück war beim Kauf noch verpachtet und Müller führte die Verpachtung bis 2005 fort, bevor er es dann erstmals selber bewirtschaftete. Da das Grundstück etwa 80 bis 90 km von der Hofstelle entfernt lag, versagte das Finanzamt die Reinvestition und ordnete die Fläche dem Privatvermögen von Müller zu. Die Übertragung stiller Reserven aus Grundstücksverkäufen auf Reinvestitionen nach § 6b Einkommensteuergesetz setzt nämlich voraus, dass die angeschafften Wirtschaftsgüter zum betrieblichen Anlagevermögen des Betriebsinhabers gehören. Als Folge löste das Finanzamt die 6b-Rücklage gewinnerhöhend mit Gewinnzuschlag auf.

Zwölf Monate Zeit bis zum Beginn der Eigenbewirtschaftung

Die obersten Finanzrichter in München nehmen diesen Fall zum Anlass, die ertragsteuerlichen Grundsätze zur Zuord-

nung von der Hofstelle entfernt liegender landwirtschaftlicher Grundstücke als Betriebsvermögen zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten und Bewirtschaftungsmöglichkeiten anzupassen. Betriebsvermögen sind alle Grundstücke, die aus betrieblicher Veranlassung angeschafft werden. Von einem aktiven Landwirt zur Eigenbewirtschaftung erworbene Nutzflächen sind notwendiges Betriebsvermögen. Das gilt auch dann, wenn die hinzuerworbenen Grundstücke noch verpachtet sind.

Die Zuordnung noch verpachteter Flächen zum notwendigen Betriebsvermögen setzt aber voraus, dass der Landwirt seinen Willen zur beabsichtigten eigenbetrieblichen Nutzung der erworbenen Grundstücke eindeutig bekundet und sich dieser Bewirtschaftungswille in einem überschaubaren Zeitraum, zum Beispiel durch Kündigung der Pachtverhältnisse, auch tatsächlich verwirklichen lässt. Ist eine sofortige eigenbetriebliche Nutzung eines Grundstücks in einem überschaubaren Zeitraum nicht möglich, weil es zum Beispiel noch langfris-

tig an einen anderen Landwirt verpachtet ist, kommt eine Zuordnung zum notwendigen Betriebsvermögen nicht in Betracht. Als überschaubaren Zeitraum, bis zu dem eine Eigenbewirtschaftung erfolgen muss, sehen die obersten Finanzrichter einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten an.

Ist eine eigenbetriebliche Nutzung innerhalb von zwölf Monaten nicht möglich, kann das gekaufte Pachtgrundstück jedoch, soweit eine eindeutige Zuweisung zum landwirtschaftlichen Betrieb vorliegt, als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden.

Auch der Betriebsverpächter kann die Zusammensetzung des Betriebsvermögens seines nicht aufgegebenen Betriebs – wie ein aktiv wirtschaftender Landwirt – ändern. Grundstücke, die der Verpächter anschafft und dem Pächter zur Nutzung im Rahmen der Verpachtung überlässt, gehören ebenfalls zum notwendigen Betriebsvermögen. Ist die Fläche im Zeitpunkt des Kaufs noch an einen fremden Landwirt verpachtet, setzt die Annahme notwendigen Betriebsvermögens – wie bei der Eigenbewirtschaftung – voraus, dass das hinzuerworbene Grundstück in einem überschaubaren Zeitraum zur Bewirtschaftung dem Pächter überlassen werden kann. Als überschaubarer Zeitraum gilt auch hier die Jahresfrist. Ist eine Nutzung innerhalb von zwölf Monaten durch den Pächter nicht möglich, kann die Wiese oder der Acker – eine eindeutige Zuordnung zum Verpachtungsbetrieb vorausgesetzt – aber als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden.

Die Zuordnung eines erworbenen Grundstücks zum notwendigen oder gewillkürten

Betriebsvermögen eines aktiven oder verpachteten Landwirtschaftsbetriebs setzt aber in allen Fällen voraus, dass die Fläche in einer gewissen räumlichen Nähe zum Betrieb liegt.

Räumliche Nähe zur Hofstelle als weitere Voraussetzung

Da sich der Umfang eines landwirtschaftlichen Betriebs nach der Verkehrsanschauung bestimmt, bei der örtliche Gewohnheit, tatsächliche Übung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen sind, erfordert dies die Prüfung, ob die Betriebsflächen von einer Hofstelle mit den gleichen Sachmitteln und Arbeitskräften bewirtschaftet werden können. Hier ist insbesondere die räumliche Entfernung ein Umstand, der in die Gesamtwürdigung einzubeziehen ist. Der strukturelle Wandel der Landwirtschaft lässt es dabei nach Auffassung der Finanzrichter im Einzelfall auch denkbar erscheinen, dass auch größere Entfernungen das Gesamtbild eines einheitlichen Betriebs nicht hindern. Die Richter lehnen zwar eine Höchstgrenze ab, aber eine Landwirtschaftsfläche, welche mehr als 100 km von der Hofstelle entfernt liegt, kann im Regelfall diesem Betrieb nicht mehr als Betriebsvermögen zugeordnet werden. Je weiter die Entfernung, umso mehr stellt sich die Frage, ob und wie die Bewirtschaftung des erworbenen Grundstücks organisatorisch und sachlich mit der Bewirtschaftung des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebs verzahnt werden kann.

Fazit

Nach der geänderten Rechtsprechung ist ein landwirtschaftliches Grundstück, welches beim Kauf noch fremdverpachtet ist, dem notwendigen Betriebsvermögen zuzuordnen, wenn die beabsichtigte Eigenbewirtschaftung innerhalb von zwölf Monaten erfolgt. Bei Verpachtungsbetrieben muss das gekaufte Grundstück innerhalb von zwölf Monaten vom bisherigen Betriebspächter bewirtschaftet werden. Ist eine entsprechende Nutzung innerhalb dieser Frist nicht möglich, kann das verpachtete Grundstück durch eine eindeutige Zuweisungsentscheidung dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Allerdings darf in beiden Fällen das Grundstück nicht mehr als 100 km von der Hofstelle entfernt liegen. Ist eine Zuordnung zum bestehenden Betrieb nicht möglich, kann ein neuer, getrennter Betrieb eröffnet werden. Dies setzt aber voraus, dass der Landwirt den bestehenden Pachtvertrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigt und spätestens nach 24 Monaten, so die bereits bestehende Rechtsprechung – die Eigenbewirtschaftung aufnimmt.

Steuerberater Johann Kreckl
Treukontax Nabburg

Länger Zeit für die Steuererklärung

Nach der Einigung im Vermittlungsausschuss im September 2011 ist das Steuervereinfachungsgesetz 2011 jetzt doch noch in Kraft gesetzt worden. Der Vermittlungsausschuss hat die Möglichkeit der zusammengefassten Einkommensteuererklärung für zwei Jahre gestrichen und damit den Weg für die Verabschiedung geebnet.

Bestandteil des Gesetzes ist die um zwei Monate verlängerte Steuerklärungsabgabefrist für Land- und Forstwirte, die für Steuerklärungen ab dem Wirtschaftsjahr 2010/2011 gilt. Die Finanzverwaltung hat die Neuregelung bereits am 4.11.2011 umgesetzt. Die Erklärungsfrist für Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr endet damit nicht vor Ablauf des 5. Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2010/2011 folgt. Für das Regel-Wirtschaftsjahr 1.7. bis 30.6. bedeutet dies, dass die Abgabefrist nicht vor dem 30.11.2011 (bisher 30.9.) endet.

Bei steuerlich betreuten Betrieben verlängert sich die Frist bis zum 31.5.2012 (bisher 31.3). In begründeten Einzelfällen kann Fristverlängerung bis zum 31.7.2012 (bisher 31.5.) gewährt werden. Die angestrebte Gleichberechtigung mit Gewerbebetrieben wird aber nicht erreicht, da auch nach dem neuen Fristenerlass Landwirte um einen Monat kürzere Abgabefristen haben.



Steuerberater Johann Kreckl

Umsatzsteuer beim Verkauf von Prämienrechten

Landwirte müssen 19% abführen / 4000€-Bagatellgrenze hilft nicht immer

Die Veräußerung von Zahlungsansprüchen unterliegt nach einer aktuellen höchstrichterlichen Bestätigung tatsächlich der vollen Mehrwertsteuer. Auch pauschalierende Landwirte können sich nicht mehr gegen die Steuerzahlung ans Finanzamt stemmen. Die obersten Finanzrichter in München haben die fiskalische Verwaltungsmeinung

bestätigt, nach der die Einnahmen aus dem Verkauf der Zahlungsansprüche weder der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen noch bei regelbesteuerten Betrieben zu den mehrwertsteuerfreien Umsätzen zählen.

Nach der GAP-Reform wurden 2005 den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe Zahlungsansprüche als Betriebsprämien

zugewiesen. Ruft der Landwirt die Zahlungsansprüche ab, stellen die Einnahmen daraus in umsatzsteuerlicher Hinsicht nicht steuerbare Zuschüsse dar.

Die Ansprüche auf Betriebsprämien kann der Landwirt aber auch mit oder ohne Flächen frei verkaufen bzw. sie gemeinsam mit der landwirtschaftlichen Fläche verpachten. Diese Kauf- oder Pachteinahmen hat die Finanzverwaltung von Anfang an auch bei pauschalierenden Landwirten der Mehrwertsteuer unterworfen. So auch im Streitfall, den die Münchner Richter jetzt entschieden haben. Hier veräußerte im Jahre 2007 ein Landwirt 18,58 Zahlungsansprüche zu je 350€ ohne die dazugehörige Fläche. Gegen die Forderung des Finanzamtes, aus dem Erlös 19% Mehrwertsteuer zu bezahlen, wehrte sich der Landwirt.

Letztlich ohne Erfolg, obwohl er in erster Instanz beim Finanzgericht von der Steuerzahlung noch freigesprochen wurde. Seiner Argumentation, der Verkauf stelle einen Hilfsumsatz dar, der der landwirtschaftlichen Umsatzsteuer nach Durchschnittssätzen unterliege, folgten die Richter nicht. Aber die erste Gerichtsstanz sah in dem Verkauf eine steuerfreie Veräußerung, da die



Foto: agrar-press

Bei Vereinbarungen zu ZA-Übertragungen ist eine Beratung zu empfehlen. Hier stehen die BBV-Geschäftsstellen zur Verfügung.

Änderungen der Forstbesteuerung kommen jetzt!

Wie wir bereits in der letzten Ausgabe informiert haben, kommt mit Verabschiedung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 jetzt definitiv die angesprochene Reform der Forstbesteuerung. Die ursprünglich geplanten Verschärfungen für kleinere Wald- und Forstbesitzer wurden allerdings auf Druck der Verbände noch wesentlich abgemildert.

So werden die bisherigen Betriebsausgaben-Pauschsätze für Einnahme-Überschussrechner aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes von bisher 65% nur auf 55% und bei Veräußerung auf dem Stamm von bisher 40% auf 20% abgesenkt. Es bleibt aber bei der neuen Forstbetriebsgröße von 50 ha. Größere

Forstbetriebe ohne Buchführung bekommen keine Ausgabenpauschalen mehr.

Positiv ist, dass mit der Pauschale die anfallenden Wiederaufforstungskosten nicht mehr abgegolten sind. Auch mögliche Buchwertminderungen für das stehendes Holz sind nicht abgegolten. Die Neuregelung gilt für die nach dem 31.12.2011 beginnenden Wirtschaftsjahre. Wer also jetzt noch Einschläge vornimmt, kommt noch in den Genuss der höheren Betriebsausgabenpauschalen.

Erleichterung bei Kalamitäten

Die Reform der ermäßigten Steuersätze für bestimmte Forsteinkünfte nach

§34b Einkommensteuergesetz sieht vor, dass Überhiebe aus privatwirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht mehr begünstigt sind, sondern nur noch sogenannte außerordentliche Holznutzungen, also in der Regel Kalamitätsnutzungen (Windbruch, Käferholz etc.) und Einschläge aus gesetzlichen oder behördlichen Zwängen heraus. Allerdings ist bei Kalamitäten jetzt bereits der erste Festmeter mit dem „halben Steuersatz“ begünstigt.

Der „Viertel-Steuersatz“ wird gewährt, wenn Holznutzungen außerhalb des Hiebsatzes vorliegen. Betriebe über 30 ha benötigen dafür weiterhin ein Forstoperat. Diese Steuersatzneuregelungen gelten bereits ab dem Kalenderjahr 2012, also bereits für Holznutzungen ab dem 1.1.2012!



Steuerberaterin Marion Allstädt

Veräußerung eines Zahlungsanspruches der Sache nach die Abtretung einer aufschiebend bedingten Forderung sei.

Pauschalierung nicht möglich

Auch der von der Finanzverwaltung angerufene Bundesfinanzhof sah zunächst keine pauschalierungsfähigen Hilfsumsätze. Denn die Anwendung der Pauschalierung setzt voraus, dass entweder ein landwirtschaftliches Erzeugnis veräußert wird oder eine landwirtschaftliche Dienstleistung erbracht wird. Nach den EG-Mehrwertsteuerregeln fallen Zahlungsansprüche nicht hierunter. Begünstigte Hilfsumsätze sind nur solche Umsätze, die die übrigen Umsätze des landwirtschaftlichen Betriebes unterstützen sowie abrunden und durch die übrigen Umsätze veranlasst sind. Diese Voraussetzungen sehen die Münchner Finanzrichter bei der Veräußerung von Zahlungsansprüchen auch nicht als erfüllt an. Denn Zahlungsansprüche haben nach Meinung des Gerichts keinen Bezug auf bestimmte landwirtschaftliche Flächen oder bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen, sondern sind als Betriebsprämie eine Beihilfe und damit eine Gegenleistung für ein im öffentlichen Interesse liegendes Verhalten des Landwirts.

Einen steuerfreien Umsatz als Geschäft mit Forderungen sieht der BFH ebenfalls nicht. Diese Steuerbefreiung gilt nach neuer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – EuGH – nur für Umsätze im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr etc., also für die Finanzgeschäfte von Banken oder vergleichbaren Einrichtungen.

Die Veräußerung von Zahlungsansprüchen durch einen Landwirt gehört nicht dazu, da zum Anspruch auf Betriebsprämie der Landwirt zum Beispiel über eine beihilfefähige Fläche verfügen sowie eine Reihe von Auflagen erfüllen muss, so die Richter. Die Veräußerung eines Zahlungsanspruches ist daher nicht von der Mehrwertsteuer befreit.

Der oberste Finanzgerichtshof legte die Streitfrage auch nicht dem Europäischen Gerichtshof vor, obwohl andere EU-Staaten wie Dänemark, Niederlande und Belgien die Veräußerung von Zahlungsansprüchen umsatzsteuerfrei stellen. Aber deren Rechtsauffassungen stammen aus Zeiten, bevor der EuGH über die Steuerbefreiung für Forderungsgeschäfte geurteilt hatte. Neben dem entschiedenen Fall der Veräußerung von Zahlungsansprüchen ohne Fläche muss davon ausgegangen werden, dass sowohl die Fälle der Veräußerung von beihilfefähiger landwirtschaftlicher Fläche mit Zahlungsansprüchen als auch die Verpachtung von Zahlungsansprüchen nicht anders zu beurteilen sind.

Neue Bagatellgrenze von 4000 €

Hat ein pauschalierender Landwirt damit Betriebseinnahmen, die der Regelbesteuerung unterliegen, kann er ab 2011 eine neue umsatzsteuerliche Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung in Anspruch nehmen. Für mit 7% oder 19% steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen im Rahmen seines pauschalierenden landwirtschaftlichen Betriebes wird die eigentlich anfallende Mehrwertsteuer nicht eingefordert, wenn diese Einnahmen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 4000€ brutto betragen. Als Bagatellfall können solche Einnahmen aus Vereinfachungsgründen der Pauschalierung unterworfen werden und der Landwirt muss die Einnahmen nicht mit dem Finanzamt teilen. Auch Erlöse aus der Veräußerung von Zahlungsansprüchen können ein solcher Bagatellfall sein. Ansonsten gilt diese Vereinfachungsregelung für „außerlandwirtschaftliche“ Umsätze wie zum Beispiel Einnahmen aus gelegentlichem Schneeräumen oder anderen Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten.

Die Betragsprüfung von 4000€ erfolgt zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres,

so dass der Landwirt für das ganze Jahr Rechtssicherheit hat, wenn er nicht bereits von Anfang an mit höheren Einnahmen rechnet. Diese neue Bagatellregelung gilt aber nur für Landwirte, die ansonsten keine Umsatzsteuererklärungen abgeben und Umsatzsteuern bezahlen. Damit können die Landwirte, die bereits der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze, wie zum Beispiel aus einer Photovoltaikanlage, Biogasanlage oder einem anderen Gewerbebetrieb erzielen, diesen Vorteil nicht in Anspruch nehmen.

Steuerberaterin Marion Allstädt
Teukontax Bad Tennstedt

Umsatzsteuerpflicht bei der Waldkalkung

Mitgliedsbeiträge stellen dann ein Entgelt für die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder dar, wenn die Mitglieder einen konkreten Vorteil erhalten. Die von einer Forstbetriebsgemeinschaft erbrachten Waldkalkungen bringen konkrete Vorteile: Die Auswirkungen des sauren Regens werden neutralisiert, der Holzbestand wird qualitativ verbessert. Damit werden die Vermarktungschancen wesentlich erhöht.

Bei einem Zuschuss der Landwirtschaftsverwaltung zur Waldkalkung handelt es sich um Entgelt von dritter Seite. Zahlungen der öffentlichen Hand an einen Unternehmer, der Leistungen an Dritte erbringt, gehören zum Entgelt für die Umsätze, wenn

- der Zuschuss dem Abnehmer des Gegenstands oder dem Dienstleistungsempfänger zugute kommt,
- der Zuschuss gerade für die Lieferung eines bestimmten Gegenstands oder die Erbringung einer bestimmten sonstigen Leistung gezahlt wird, und
- mit der Verpflichtung der den Zuschuss gewährenden Stelle zur Zuschusszahlung das Recht des Unternehmers auf Auszahlung einhergeht, wenn er einen steuerbaren Umsatz bewirkt hat.

FG Niedersachsen Az.: 16K329/09.

Omas Wiese war doch noch ein Betrieb

Betriebs- oder Privatvermögen: Vorsicht bei Grundstücksübertragungen

Nach wie vor gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, deren Entdeckung durch die Finanzverwaltung droht! Für über Generationen hinweg verpachtete landwirtschaftliche Wiesen und Äcker stellt sich immer wieder die gleiche Frage: „Liegt steuerverhaftetes Betriebsvermögen oder steuerfreies Privatvermögen vor?“

Immer dann, wenn Grundstücke verkauft, übertragen oder bebaut werden sollen, löst der Gang zum Finanzamt oder zum Steuerberater diese Prüfung aus. Nur sind oftmals durch die verstrichenen Zeiten keine aussagekräftigen Unterlagen oder Erkenntnisse mehr vorhanden, die diese Frage verlässlich im Vorfeld beantworten könnte. Deshalb sind immer wieder die Gerichte gefordert, den steuerlichen Status von Flächen zu prüfen und damit die betroffenen Steuerpflichtigen von den eingeforderten Steuern auf Grundstücksveräußerungen oder -entnahmen freizusprechen. Denn hier gilt der fiskalische Grundsatz: „Im Zweifel zugunsten des Finanzamtes!“

Verpachtete Wiese mit 7850 Quadratmetern

In einem aktuellen Fall besaß die Großmutter eine Wiese mit 7850 m², die sie ihrerseits 1958 von ihrer Mutter schenkweise erhalten hatte. Der Grundbesitz befand sich wohl seit mindestens der zweiten Häl-



Foto: agrar-press

Auch Grundstücke, die schon seit ewigen Zeiten verpachtet sind, können noch Betriebsvermögen darstellen.

te des 19. Jahrhunderts im Familienbesitz. Die früheren Eigentümer waren laut Notarurkunden Tagelöhner und Zimmerleute, aber keine Landwirte. Der in den Akten des Finanzamtes vorhandene Einheitswert zum 1. 1. 1935 sah einen aus Wirtschaftsteil und Wohnteil bestehenden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vor. In der Steuererklärung für den Einheitswert auf den 1. Januar 1964 gab die Großmutter als Tierbestand eine Kuh und zwei Schweine an.

Weitere auffindbare Unterlagen besagen, dass für das Wirtschaftsjahr 1979/80 ein Tierbestand von zwei Rindern unter einem Jahr und für die Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1988/89 ein Tierbestand von einem Rind über zwei Jahre vorhanden war. Daneben gibt es einen Vermerk des ALS – allgemeiner landwirtschaftlicher Sachverständiger – der Finanzverwaltung aus 1990, dass ein Traktor vorhanden sei. Trotz intensiver Nachforschungen konnte nicht festgestellt werden, ob die Großmutter jeweils Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erklärt hatte, aber sie entrichtete nachweislich Beiträge an die Landwirtschaftskammer und an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Als im Jahre 2001 die Großmutter die Fläche jeweils hälftig auf ihre beiden Töchter übertrug, trat das Finanzamt auf den Plan und verlangte Steuern für die Übertragung der Parzellen als steuerpflichtige Entnahme.

Objektive Beweisanzeichen entscheiden den Fall

Die obersten Münchner Finanzrichter sehen hier steuerverhaftetes Betriebsvermögen und bestätigen damit die Steuerforderungen des Finanzamtes. Es lag hier bis 2001 ein landwirtschaftlicher Betrieb vor. Ein landwirtschaftlicher Eigentumsbetrieb erfordert weder eine Mindestgröße noch eine Hofstelle oder einen vollen Besatz an Betriebsmitteln. Nur dann liegt bei Grünland Privatvermögen vor, wenn bei sehr geringen Nutzflächen nur solche Erträge erzielt werden können, wie sie ein privater Gartenbesitzer in der Regel für Eigenbedarfszwecke erzielen würde.

Damit kann die Beantwortung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb – gegebenenfalls vor Generationen – vorhanden



Steuerberater Konrad Heinloth

war, aus Sicht des Bundesfinanzhofs in Grenzfällen schwierig sein. Anhaltspunkte hierfür können sich aus der Größe und der Art der Bewirtschaftung des Grundstücks, aus der Einheitsbewertung und aus der Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder anderen landwirtschaftlichen Berufsorganisationen ergeben. Größe und Art der Bewirtschaftung können Anhaltspunkte dafür bieten, ob der Rahmen einer privaten Gartenbewirtschaftung für Eigenbedarfzwecke überschritten wurde.

Die Finanzverwaltung nimmt als Verwaltungsvereinfachung an, dass einkommensteuerrechtlich kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, wenn die bewirtschafteten Grundstücksflächen insgesamt nicht größer als 3000 m² sind, sofern es sich nicht um Intensivnutzungen für Sonderkulturen handelt, zum Beispiel für Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen oder Weinbau. Die Finanzrichter sehen darin eine Faustregel, an der man sich im Einzelfall orientieren kann. Weitere objektive Beweisanzeichen für einen Betrieb sind die Einheitsbewertung einzelner Grundstücksflächen als Stückländereien und damit als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Dieses Beweisanzeichen verstärkt sich, wenn auch Wirtschaftsgebäude oder Betriebsmittel vorhanden waren, sodass im Einheitswertbescheid bei Betrieb der Land- und Forstwirtschaft der Zusatz „Stückländereien“ fehlt.

Einheitsbewertung und Berufsgenossenschaft prüfen!

Bereits die Einheitswertfeststellung 1935 stufte damals die Fläche als landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnteil und Wirtschaftsteil ein. Diese Beweisanzeichen sprechen dafür, dass auch einkommensteuerrechtlich ein landwirtschaftlicher Betrieb unterhalten wurde. Weitere wichtige objektive Beweisanzeichen für das Bestehen eines selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebs sind die bei Überschreitung einer Mindestgrenze an die Einheitsbewertung anknüpfende Entrichtung von Beiträgen an die Landwirtschaftskammer (in einigen Bundesländern) und die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung). Denn Haus-, Zier- und andere Kleingärten, die weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit

besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Damit war für die Richter klar, dass die Großmutter und deren Rechtsvorgänger aufgrund der objektiven Beweisanzeichen einen landwirtschaftlichen Betrieb auch im einkommensteuerlichen Sinne unterhalten haben. Die im Grundbuch ersichtlichen Berufsbezeichnungen der früheren Eigentümer („Zimmermann“ und „Tagelöhner“) können diese Beweisanzeichen nicht entkräften. Es kann sich ja um einen Nebenerwerbsbetrieb handeln.

Anhaltspunkte für einen ertragsteuerlich irrelevanten Liebhabereibetrieb wurden nicht gefunden, zumal dazu die Vorlage von entsprechenden Steuererklärungen mit „Verlustermittlungen“ notwendig wäre. Da der Betrieb zumindest in früheren Zeiten nach den Beweisanzeichen mit Gewinnerzielungsabsicht und unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr bewirtschaftet wurde, ist das Grundstück in der Hand der Rechtsnachfolger ebenfalls so lange Betriebsvermögen geblieben, so lange sie nicht entnommen wurden oder der Betrieb aufgegeben wurde. Eine Entnahme oder Betriebsaufgabe des Hofes konnte aber nicht nachgewiesen werden. Auch ein späterer Übergang zur Eigenbedarfsbewirtschaftung oder eine Verkleinerung eines Eigentumsbetriebs erfüllt diesen Tatbestand nicht. Da das Grundstück weiterhin Betriebsvermögen war, durfte das Finanzamt zu Recht von einer steuerpflichtigen Entnahme ausgehen.

Fazit

Liegen die von der Rechtsprechung genannten objektiven Beweisanzeichen vor, ist regelmäßig von der Existenz eines steuerverhafteten landwirtschaftlichen Betriebs auszugehen. Die betroffenen Steuerpflichtigen werden in der Regel – mangels gegenteiliger Feststellungen zum Sachverhalt (Entnahme- oder Betriebsaufgabenerklärung, Nachweis der parzellenweisen Verpachtung vor 15.4.1988, fehlgeschlagene Hofübergabe) – die Feststellung der Betriebsvermögenseigenschaft nicht mit Erfolg anfechten können.

Steuerberater Konrad Heinloth
BBV-Beratungsdienst Ingolstadt

Außenprüfung

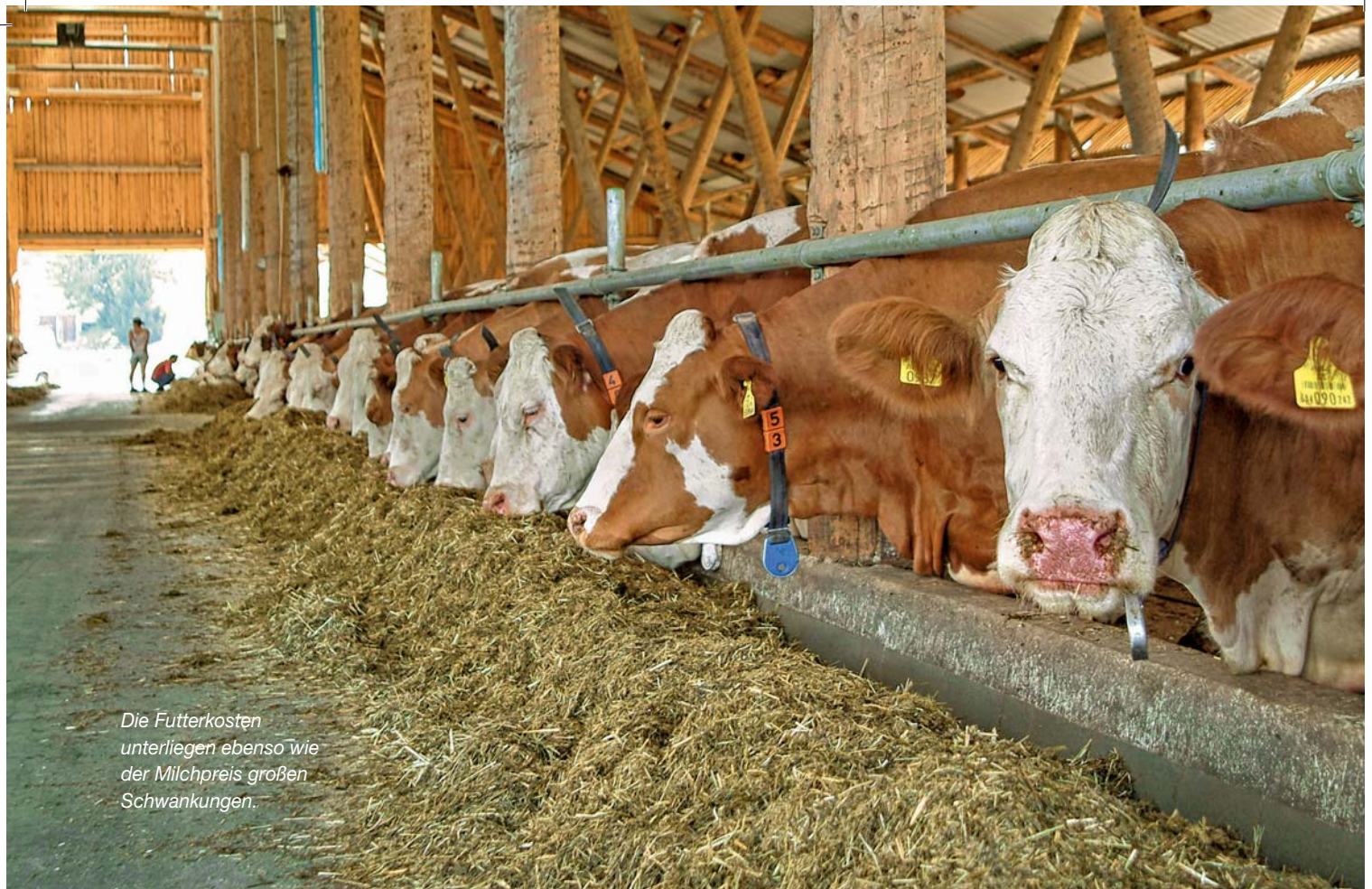
Die Frist zwischen der Anordnung und dem Beginn einer Außenprüfung beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Individuelle Umstände indes können die Frist verkürzen (Finanzgericht Hamburg, Az.: 3 K 223/10). Konsequenz: Selbst ein Prüfungsbeginn vor Feiertagen, etwa in der Woche vor Weihnachten, gilt nicht als Verstoß gegen allgemeine Gepflogenheiten. Argument: So früh kehrt die allgemeine „Weihnachtsruhe“ nicht ein. Problematisch wäre eher ein Prüfungsbeginn zwischen Weihnachten und Neujahr, wo vielerorts das Geschehen ruht.

Steuerauskunft

Sogenannte verbindliche Auskünfte durch das Finanzamt bieten Steuerpflichtigen bereits im Vorfeld von Steuergestaltungen besondere Vorteile. Daher ist die Finanzverwaltung nicht verpflichtet, diesen Nutzen ohne Gegenleistung zur Verfügung zu stellen (BFH, Az.: I R 61/10). Konsequenz: Die gesetzliche Gebührenpflicht für die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskünfte seit dem Jahr 2006 verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Als Basisgröße einkalkulieren: Die Gebühren berechnen sich nach dem Wert, den die Finanzamtsauskunft für den Antragsteller hat. Ersatzweise wird eine Zeitgebühr von 50 € je angefangene halbe Stunde angesetzt.

Vertretung

Die Vollmacht zur Vertretung im Besteuerungsverfahren kann nicht nur schriftlich, sondern auch auf andere Weise erteilt werden (Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Az.: S 0202.2 1-4/1 St42). Konsequenz: Von einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe kann bereits dann ausgegangen werden, wenn in der Steuererklärung angegeben wurde, dass dieser an der Erstellung der Erklärung mitgewirkt hat.



Die Futterkosten unterliegen ebenso wie der Milchpreis großen Schwankungen.

Foto: agrarfoto

Unruhige Zeiten für Milcherzeuger

Zunehmende Volatilität auf den globalen und regionalen Agrarmärkten

Die fortschreitende Liberalisierung der Agrarmärkte und die Internationalisierung des Agrarhandels führen dazu, dass weltweite Entwicklungen bzw. kurzfristige Ereignisse die nationalen und regionalen Märkte zunehmend beeinflussen. Verschiebungen der Währungsparitäten vor allem zwischen den bedeutenden Akteuren des Weltagrarhandels (USA, EU-27, China, bei Milch auch Ozeanien) verschärfen die Situation zusätzlich.

Dramatische Kursausschläge auf den weltweiten Märkten für Energie und Rohstoffe beeinflussen seit Ende 2006 die Einnahmen und Ausgaben der Milchviehalter in bis dahin ungekannter Weise. Die Vielzahl an nicht vorhersehbaren Ereignissen (wie Wetterkatastrophen, politische Verwerfungen, Krankheitsepidemien mit anschließenden Handelsbeschränkungen) und die fehlende Markttransparenz (etwa bei der privaten Lagerhaltung) lassen Marktschwankungen zur neuen Normalität auch für Milcherzeuger werden.

Die Monate Juli 2006 (27,7 ct/kg; netto, tatsächliche Inhaltsstoffe), Dezember 2007

(43,5 ct/kg), Juli 2009 (24,3 ct/kg) und das laufende Jahr 2011 (ca. 35 ct/kg) markieren die Tiefen und Höhen der Milchpreise in den letzten knapp fünf Jahren (Abbildung 1). Energie- als auch Eiweißfuttermittel zeigten ähnliche Entwicklungen und bestätigen den Zusammenhang zwischen Leistungen und Kosten. Berücksichtigt man zusätzlich die sonstigen Kosten der Milcherzeugung wie Energie, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Lohnarbeit, Maschinenring) oder die Investitionskosten, hat sich das Kosteniveau innerhalb der letzten drei Jahre aber signifikant erhöht.

Hohe Milchpreise begleitet von steigenden Kosten

Auf die Milcherzeugung spezialisierte und großstrukturierte Betriebe mit entsprechenden „jungen“ Investitionsschritten waren entsprechend im letzten Preistal 2009/10 ökonomisch deutlich gefährdeter als Betriebe mit mehreren Betriebszweigen. Diese konnten die Einkommensausfälle bei Milch mit anderen Einkünften abpuffern.

Nicht ohne Grund wird bei den Milcherzeugern seither lebhaft über die richtige betriebliche Strategie („Spezialisierung versus Diversifizierung“) diskutiert.

Der längerfristige Blick auf die Rentabilität der Milcherzeuger macht trotz dieser aktuellen Diskussion aber auch deutlich, dass bereits in den 1990er-Jahren wellenartige Entwicklungen beim Gewinn abließen (Abb. 2). In Bezug auf den erwirtschafteten Gewinn je Kuh dokumentiert das Wirtschaftsjahr 1995/96 mit knapp 500 €/Kuh das Tief des betrachteten 15-Jahres-Zeitraums, 2007/08 mit knapp 1400 €/Kuh das absolute Hoch. Aufschwungphasen wie zwischen 1995 und 1999 sowie zwischen 2003/04 und 2007/08 stehen Abwärtsbewegungen zwischen 2000/01 und 2003/04 bzw. die jüngste Absturzphase zwischen 2007/08 und 2008/09 gegenüber. In ersten Auswertungen für 2010/11 ist trotz gestiegener Kosten von deutlich steigenden Gewinnen auszugehen (siehe Abbildung 2).

Da die Milchpreise bis Mitte 2007 mit Ausnahme der Sondersituation in 2001/02 (BSE-Krise) in einem sehr engen Band um



die 30 ct/kg-Marke (netto) pendelten und auch die tierischen Nebenerlöse relativ stabil waren, sind die Ursachen der Gewinnschwankungen zum einen auf der Kostenseite, zum anderen auf der Seite staatlicher Direktzahlungen zu suchen.

Ursachen der Gewinnschwankungen

Exemplarisch für die Kostenseite steht der Eckpreis von Sojaextraktionsschrot. Ausgehend von Spitzenpreisen von etwa 33 €/dt im März 1997 verbilligte es sich bis Mitte 1999 um über 10 €/dt (netto), um bis Ende 2003 wieder auf ein Niveau von rund 30 €/dt (netto) anzusteigen. Seit 2008 bewegt sich Sojaschrot als wichtiger Eiweißträger relativ stabil auf einem Preisniveau von etwa 35 €/dt, ohne auf die Preismisere bei Milch nennenswert zu reagieren.

Unter sonst unveränderten Bedingungen beeinflusst die Veränderung des Kraftfutterpreises um 1 €/dt die Kosten der Milcherzeugung um 0,2 bis 0,3 ct/kg beziehungsweise 16 bis 24 €/Kuh (vgl. Abb. 3). Preisrückgänge von 10 €/dt für wichtige Futterkomponenten Ende der 1990er-Jahre erklären damit einen großen Teil der Gewinnsteigerungen bei den Milcherzeugern.

Eine Sensitivitätsanalyse ausgewählter Kostenpositionen der Milcherzeugung zeigt, dass die Kosten der Bestandsergänzung sowie eine Erhöhung des kalkulatorischen Lohnansatzes ähnliche Hebelwirkung wie die Kraftfutterpreise haben (Abbildung 3). Steigende Flächenkosten – sei es in Form steigender Mineraldüngerausgaben oder steigender Pachtzahlungen – wirken sich für die Milcherzeuger jedoch deutlich stärker aus. 100 €/ha Mehrkosten belasten das Kilogramm Milch mit etwa 0,6 ct/kg. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der betriebseigenen Nachzucht und damit höherem Flächenbedarf kann der Wert auf über 1,0 ct/kg steigen. Damit erklärt sich auch die breite und oft auch emotionale Diskussion über regional stark steigende Pachtpreise.

Die Bedeutung der Direktzahlungen

Die Aufwärtsbewegung der Gewinne bis 2007/08 war im Gegensatz zur Entwicklung Ende der 1990er Jahre zum großen Teil dem Anstieg der Direktzahlungen zu verdanken. Hier führte die Einführung der

zunächst gekoppelten, später entkoppelten Milchprämien, die zwischen 2004 und 2006 von 1,18 ct/kg auf 3,54 ct/kg anstiegen, bei sonst stabilen Leistungs-Kosten-Relationen zu steigenden Gewinnen. In Aufsummierung aller staatlichen Zulagen und Zuschüsse laut Buchführungsstatistik (Flächenprämien, Agrarumweltprogramme, Ausgleichszulage etc.) bestätigt sich die nach wie vor große Bedeutung agrarpolitischer Förderungen für die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugung.

Die Abschmelzung der historisch zugeleiteten betriebsindividuellen Zahlungsansprüche und der jetzige Diskussionsstand zur „neuen“ EU-Agrarreform lässt eine Absenkung des derzeitigen Förderniveaus nach 2014 erwarten. Darüber hinaus wird das Niveau der Auflagen durch das soge-

nannte „Greening“ voraussichtlich ansteigen.

Im Rückblick signalisiert das Ausnahmejahr 2007/08 den Beginn einer Phase, in der neben den Kosten auch die Erzeugerpreise von Jahr zu Jahr größeren Schwankungen unterworfen sind. Zusätzlich unterscheiden sich die Milchauszahlungspreise auch innerhalb eines Jahres zwischen den Molkereien immer stärker. Die strategische Ausrichtung der Molkereien (national/international, Massenprodukte, veredelte Produkte, regionale Produkte) in Kombination mit der jeweils vorzufindenden Marktsituation entscheidet maßgeblich über die Wertschöpfung und letztlich auch über die Auszahlungspreise für Milch. Die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugung wird damit auch immer stärker von der nachhaltigen Wirtschaftskraft des

Abb. 1: Preis für Futtermittel und Erzeugerpreis für Milch mit tatsächlichen Inhaltsstoffen

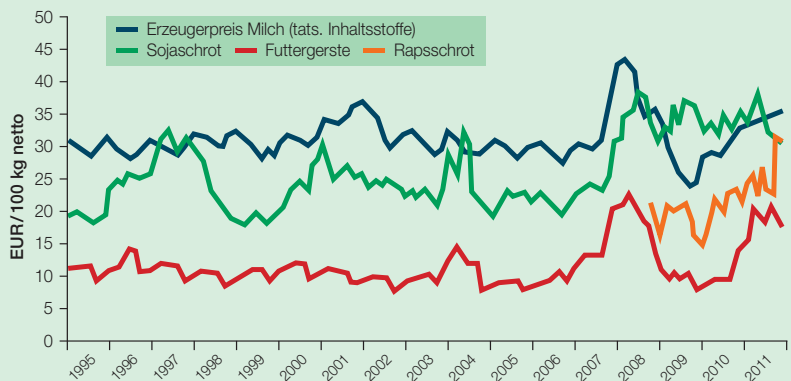
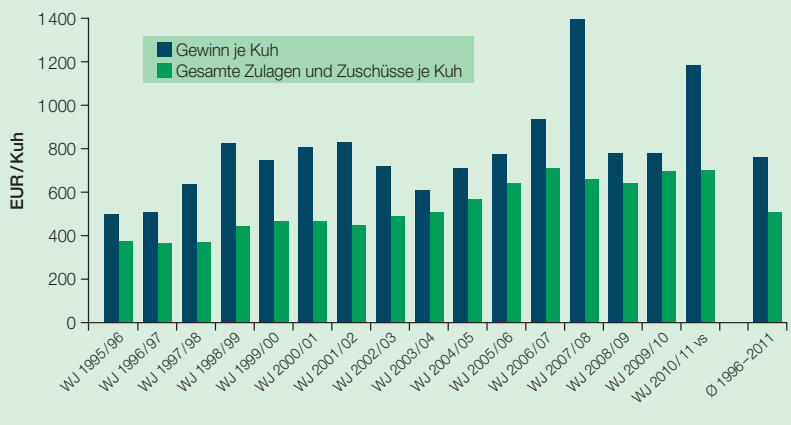


Abb. 2: Gewinn und staatliche Zahlungen je Kuh

Ø 1996–2011 in €/Kuh, Buchführungsstatistik, spezial. Milchviehhalter, Ø 47 Kühe



Milchverarbeiters bzw. der Molkerei beeinflusst.

Fazit: Die europäischen Milcherzeuger sehen sich seit 2007 mit einem zunehmend sprunghaften Markt konfrontiert. Sowohl die Erzeugerpreise als auch die Kosten

für Futter und Betriebsmittel unterliegen starken Schwankungen, die nicht verlässlich vorhersehbar sind. Kostencontrolling und Kostenoptimierung in der laufenden Produktion sowie die Schaffung von Liquiditätspuffern für schwache Marktphasen

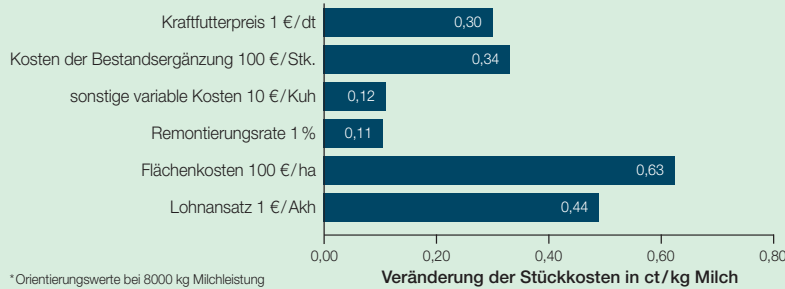
sind die Kernaufgaben unternehmerischer Milcherzeuger. Auch der Aufbau neuer oder ergänzender Betriebszweige im Rahmen der verfügbaren Produktionsfaktoren ist ein Mittel, sein landwirtschaftliches Unternehmen „krisenfester“ aufzustellen.

Darüber hinaus aber sind Milcherzeuger zukünftig immer stärker gefordert, Märkte zu beobachten und sich in günstigen Preisphasen bei wichtigen Futter- und Betriebsmitteln beispielsweise über Kontrakte abzusichern. Eine Preisabsicherung für Milch über Warenterminbörsen steht in Europa erst am Anfang und hat in der Praxis (noch) keine Bedeutung. Ob sich die Absichtserklärung der EU-Kommission, Risikoabsicherungsinstrumente etablieren und fördern zu wollen, durchsetzt, ist derzeit nicht absehbar.

Dr. Gerhard Dorfner
Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie

Abb. 3: Einfluss ausgewählter Kostenpositionen auf die Stückkosten der Milcherzeugung

Milchvieh oder Nachzucht, netto*



Betriebszweige bis ins Detail durchleuchten

Mit dem Programm BZA-Office mehr aus der Buchführung herausholen

Bayerns Landwirten steht mit dem neuen Programm „BZA-Office“ jetzt ein neues Werkzeug für die Auswertung einzelner Betriebszweige zur Verfügung. Mit BZA-Office kann an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, aber vor allem bei der „Buchstelle des Bayerischen Bauernverbands“ und weiteren Verbundpartnern gearbeitet werden.

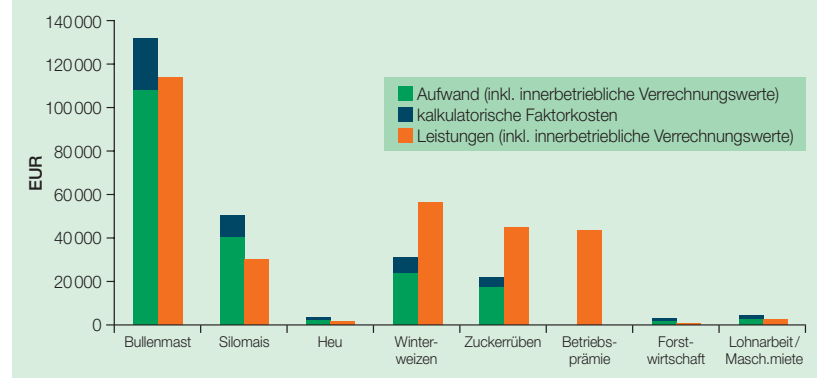
Vollkosten der Betriebszweige

Das Programm ist im Rahmen der Verbundberatung im Auftrag des BayStMELF für das Modul „Betriebszweigauswertung für die Betriebszweige Milchviehhaltung, Marktfruchtbau, Rindermast, Schweinemast und Ferkelerzeugung“ vom Institut für Ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik (ILB), beschafft worden. Dabei wurden vom ILB die fachlichen Vorgaben mitentwickelt, Datentabellen – beispielsweise für Erfahrungswerte – erarbeitet, Testbetriebe geschaffen, um damit eine Vielzahl von Testläufen durchzuspielen, sowie umfangreiche Anwenderschulungen durchgeführt.

Die Betriebszweigabrechnung ist die Darstellung von Leistungen und Kosten eines Betriebszweiges. Langjährig praktiziert wird bisher eine Teilkostenrechnung in den Fleischerzeugerbetrieben für ausgewählte Produktionsverfahren. Den Leistungen der Betriebszweige Schweinemast, Ferkelerzeugung oder Rindermast werden produktionsnahe Kosten, die sogenannten Direktkosten, gegenübergestellt und als Ergebnis die „Direktkostenfreie Leistung“ errechnet.

Eine Vollkostenrechnung wurde seit einigen Jahren mit dem Programm „BZA-RindSE“ für den Betriebszweig Milcherzeugung mit Färsenaufzucht und Grundfutterproduktion erstellt. Allerdings war es mit diesem EDV-Programm nicht möglich, alle Betriebszweige eines Unternehmens zu erfassen und auszuwerten. Da ein Ausbau dieser Software nicht möglich war, musste ein neues Programm gefunden werden. Mit dem Programm

Ergebnisse der Betriebszweige



Beispiel für eine BZA-Auswertung: Gesamtüberblick über den Betrieb

Rindermast-Marktfruchtbau Betriebsnummer 091101001000 Auswertungsjahr: 2008	Gesamtbetrieb	Bullenmast	Silomais	Heu	Winterweizen	Zuckerrüben	Betriebsprämie	Forstwirtschaft	Lohnarbeit/ Maschinenring	Differenz Gesamtbetrieb zur Summe der Betriebszweige
Kennwert in EUR										
Marktleistung	230 798	119 253			48 165	43 090				20 290
Innenumsatz	25 848		16 392	787	8 669					
Bestandsveränderungen, Lager	-10 900	-12 460	7 982		-2 412	41				-4 051
öffentliche Direktzahlungen	45 667	845	887	98		838	42 649			350
Sonstige Erträge	3 247		760		300			182	2 004	
Organische Dünger	4 965	4 965								
Summe Leistungen	299 625	112 603	26 021	885	54 722	43 969	42 649	182	2 004	16 589
Tierzukauf, Bestandsergänzung	41 988	41 988								
Krafftutter (eigen mit Verk.-Wert)	29 365	29 365								
Grundfutter (eigen mit Verk.-Wert)	17 179	17 179								
Weitere Direktkosten Tierprod.	2 904	2 904								
Saat- und Pflanzgut	6 975		4 133		1 204	1 638				
Dünger (Zukauf/eigen)	17 065		10 092	159	3 988	2 825				
Pflanzenschutz	8 619		2 372		3 216	3 030				
Weitere Direktkosten	6 663	2 567	1 019	34	1 048	743		150		1 102
Zinsansatz zuordenbares Kapital	5 482	4 782	330		231	138				1
Summe Direktkosten	136 241	98 786	17 946	193	9 688	8 374		150		1 103
Direktkostenfreie Leistung	163 385	13 817	8 075	692	45 034	35 595	42 649	32	2 004	15 486
Löhne, Gehälter, Berufsgen.	1 811		305	30	696	288		118		375
Lohnansatz	27 360	15 811	4 501	301	3 149	1 724		749	1 051	74
Lohnarbeit, Maschinenmiete	21 379	2 630	10 685	229	3 602	4 233				
Maschinenkosten (AfA, Uha, Versch., Treib-Schmierstoffe)	20 721	1 534	7 176	646	6 394	2 802		370	1 501	297
Zinsansatz Maschinenkapital	1 834	146	543	68	751	229		13	66	19
Summe Arbeiterled.-kosten	73 106	20 121	23 210	1 275	14 592	9 276		1 250	2 617	766
Summe Kosten Lieferrechte	1 006									
Gebäudekosten (AfA, Vers. etc.)	7 668	6 575	784	10	194	97				8
Zinsansatz Gebäudekapital	2 675	2 032	443	7	125	63				5
Summe Gebäudekosten	10 343	8 607	1 227	17	319	160				13
Pacht für Flächen	5 708		2 620	50	1 973	986				80
Grundsteuer, Drainagen etc.	947		404	16	304	152		59		12
Pachtansatz	10 045		4 436	98	3 339	1 670		368		135
Summe Flächenkosten	16 700		7 459	163	5 616	2 808		427		228
Summe sonstige Kosten	6 613	3 671	1 045	70	731	400		174	244	278
Summe Gemeinkosten	107 768	32 400	32 942	1 524	21 258	13 649		1 851	2 861	1 284
Produktionskosten	244 009	131 186	50 888	1 717	30 946	22 023		2 001	2 861	2 387
Kalk. Betriebszweigergebnis	55 617	-18 582	-24 867	-832	23 776	21 946	42 649	-1 819	-857	14 202

¹⁾ Alle Werte sind Bruttowerte.

Geld leihen – trotzdem sparen

Aus der Rechtsprechung gibt es gute Nachrichten für alle, die sich Geld bei einer Bank geliehen haben. Demnach ist es einem Kreditinstitut nicht mehr möglich, für ein Darlehenskonto Gebühren zu verlangen. Begründung: Ein Darlehenskonto stelle für den Bankkunden keine Leistung dar. Die Bank führe das Konto nur zu eigenen Abrechnungszwecken (BGH, Az.: XI ZR 388/10).

Unser Tipp: Sprechen Sie das Thema bei Ihren nächsten Kreditverhandlungen unbedingt an. Konsultieren Sie auch Ihren steuerlichen Berater!

Tagesgeldkonto mit Zinseffekten

Die Unruhen an den Finanzmärkten sind aktuell in allen Branchen der Wirtschaft spürbar. Sind die Ernteerträge, das Milchgeld oder die Viehabrechnungen entsprechend gut, geht es darum, das eingenommene Geld möglichst gewinnbringend anzulegen. Zugleich will man auf Verfügbarkeit und Sicherheit nicht verzichten.

Eine Alternative kann für den Betriebsleiter hier die Eröffnung von Tagesgeldkonten sein. Dabei sollte nicht ausschließlich auf den Zinssatz geschaut werden. Der Vorteil, sofort auf das Geld zugreifen zu können, liegt auf der Hand. Vielfach sind Tagesgeldkonten gebührenfrei und können unmittelbar aufgelöst werden.

Der große Nachteil besteht darin, dass die Banken und Sparkassen den Zinssatz jederzeit ändern können und einen höheren Zinssatz nur über einen begrenzten Zeitraum gewähren.

Unser Tipp:

- Achten Sie darauf, dass die Zinsen monatlich ausbezahlt werden – der Zinsezinseffekt ist nicht zu unterschätzen.
- Vorsicht auch bei Zinsstaffelungen! Übersteigt das Konto einen bestimmten Betrag, verringern manche Banken einfach den Zinssatz.

„BZA-Office“ der Firma ACT werden die gesamten Leistungen und Kosten des Betriebes einschließlich der kalkulatorischen Faktorkosten auf alle Betriebszweige des Unternehmens aufgeteilt. Neben der „Direktkostenfreien Leistung“ wird das „Kalkulatorische Betriebszweigergebnis“ errechnet. Es bezeichnet den Betrag, der nach Deckung der kalkulatorischen Faktorkosten Lohnansatz, Zinsansatz und Pachtansatz im Betriebszweig übrig bleibt. Im Gesamtunternehmen nennt man diesen Betrag „Unternehmensgewinn“.

Grundlage ist die Buchführung

Im Hauptprodukt des Programms BZA-Office, der sogenannten „Standardauswertung“, findet man diese Erfolgsbegriffe für die ausgewerteten Betriebszweige. Die Standardauswertung beinhaltet neben Deckblatt, Betriebsspiegel und Erläuterungen einen Gesamtüberblick über den Betrieb und ausgewählte Betriebszweige sowie Einzelabrechnungen der gewünschten Produktionsverfahren. Die Tabelle auf Seite 13 zeigt beispielsweise den Gesamtüberblick eines Rindermast-Marktfuchtbaubetriebes. Die Abbildung auf Seite 12 zeigt eine grafische Darstellung zu den Ergebnissen der Betriebszweige. Zusätzlich sind für die Betriebszweige Einzelauswertungen möglich. Darüber hinaus gibt es für Verfahren des Pflanzenbaus auch Auswertungen, in denen das Anbau- und Erntejahr identisch ist.

Grundlagen der Betriebszweigabrechnung sind der betriebswirtschaftlich korrigierte Jahresabschluss sowie ergänzende Informationen, wie beispielsweise HI-Tier-Daten, Daten aus der Schlagkartei, produktionstechnische Daten des LKV usw.

Nachkalkulation lohnt sich

Die Ziele der Nachkalkulation mit BZA-Office sind unterschiedlich. Zum einen können mit einer Betriebszweigauswertung erfolgreiche und weniger erfolgreiche Betriebszweige eines Unternehmens identifiziert werden und diese Informationen als Grundlage für künftige Anbau- bzw. Investitionsentscheidungen dienen. Interessant für Betriebsleiter ist auch die Ableitung der notwendigen Mindestpreise zur Vollkostendeckung im Betriebszweig. Des

Weiteren können durch den Vergleich mit den Kennzahlen anderer Betriebe Stärken und Schwächen eines Betriebszweiges aufgedeckt werden. Einen Gruppenvergleich bietet das Programm derzeit nicht an, allerdings liefert das Institut für Agrarökonomie im März entsprechende Auswertungen für Betriebe, die ihre Daten für eine überbetriebliche Auswertung zur Verfügung gestellt haben.

Das Programm wurde für den Einsatz in der Verbundberatung beschafft. Die fachliche Betreuung der Verbundpartner erfolgt durch die BZA-Beauftragten, die sich an jedem bayerischen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Sachgebiet L.2.2 „Bildung und Beratung – Landwirtschaft“ befinden.

Fazit

Die Betriebszweigauswertung ist ein wichtiges Instrument der Unternehmensführung. Als Kontrollinstrument steht sie zwischen einer gesamtbetrieblichen Nachkontrolle mithilfe der Buchführungsauswertungen und produktionstechnischen Analysen einzelner Betriebszweige durch Herdenplaner, Schlagkarteien oder Ähnlichem. Da bei der Betriebszweigauswertung die Vollkosten der Produktionsverfahren erfasst werden, zeigt sie auf, in welchen Betriebszweigen kostendeckend gearbeitet wurde. Im Vergleich mit den Kennzahlen anderer Betriebe ergeben sich Stärken und Schwächen des Unternehmens in den einzelnen Betriebszweigen. Die Kenntnis dieser Ergebnisse kann dem Betriebsleiter die Entscheidungsfindung für die künftige Unternehmensentwicklung erleichtern.

Das Institut für Ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarformatik wurde vom BayStMELF beauftragt, für die Verbundberatung ein geeignetes Instrument zur Betriebszweigauswertung zu beschaffen. Mit dem EDV-Programm „BZA-Office“ der Firma ACT wurde eine Software erworben, welche die Kosten und Leistungen eines landwirtschaftlichen Betriebes lückenlos auf die vom Berater ausgewählten Betriebszweige verteilt und mit dem Produkt der „Standardauswertung“ Beratungsaussagen ermöglicht.

Irene Faulhaber

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie

Jungbullenpreise weiter im Aufwind

Geringere Produktion, zunehmender Verbrauch, neue Absatzmärkte

Der Jungbullenpreis in Bayern stieg seit 2009 um rund 25 Prozent von 3,10 €/kg Schlachtgewicht über 3,45 €/kg auf etwa 3,85 €/kg an (jeweils U3-Preis im November). Im Dezember 2010 erreichten die Jungbullenpreise einen historischen Höchststand. Der tendenzielle Aufwärtstrend dürfte, wenn auch in abgeschwächter Form, weiterhin Bestand haben.

Der hohe Verkaufserlös relativiert sich allerdings deutlich, wenn man die Kosten für das Kalb sowie die Futtermittel betrachtet. Die Tabelle unten zeigt, dass die daraus resultierende „Bruttomarge“ (= Differenz Bullenverkaufserlös minus Kosten für Futter und Kalb) in den letzten drei Jahren trotz anziehender Bullenerlöse rückläufig war. Da der Preisverlauf für Jungbullen starke saisonale Schwankungen aufweist – anziehende Bullenpreise in der zweiten Jahreshälfte bis Weihnachten –, nimmt die gezielte Produktion für diesen Zeitraum immer mehr zu.

Die Wirtschaftlichkeit in der Bullenmast lässt sich auch an der Zahl „Wie viel kg Bulle brauche ich, um 1 kg Kalb zu kaufen?“ ablesen. Dieser Wert lag im Mittel der letzten fünf Jahre bei 1,43 (kg Kalb pro kg Bulle; Spanne: 1,13 bis 1,74). Im bisherigen Jahresmittel (Jan. bis Okt. 2011) ergibt sich ein Wert von 1,46. Der Kälberpreis ist noch stärker gestiegen und zehrt den höheren Bullenerlös auf.

Knappere Versorgungslage

Weltweit ist die Rindfleischproduktion seit Jahren leicht rückläufig. Von 2007 bis 2011 nahm die Rind- und Kalbfleischproduktion stetig von 58,4 auf 56,8 Mio. t Schlachtgewicht ab. Für das Jahr 2012 geht das amerikanische Landwirtschaftsministerium (USDA) von einem erneuten weltweiten Produktionsrückgang, insbesondere in der EU, aus. Dort wurden im Jahr 2011 noch 8,05 Mio. t produziert, im Jahr 2012 wird die Produktion im Oktober nur noch auf 8,0 Mio. t geschätzt.

Nach den Resultaten der Bestandserhebung von Mai/Juni 2011 in der EU wurden im Vergleich zum Vorjahr 1,68 Mio. Rinder weniger gehalten; das entspricht einem

Rückgang von 2,3 Prozent. In ähnlicher Größenordnung liegt auch der Rückgang der Kühe und damit als Folge auch die niedrigere Zahl männlichen Rinder zur Mast.

Landwirte haben Alternativen

In Deutschland und speziell in Bayern stehen den Bullenmästern mittlerweile interessante und lukrative Alternativen zur Flächenverwertung offen. Ein Beispiel hierfür ist der Anbau von Mais, der zur Energieerzeugung über eine Biogasanlage oder durch den Verkauf ab Feld gut verwertet werden kann. Eine weitere Alternative ist die Verpachtung der Flächen. Vermehrt gehen Bullenmäster von der ganzjährigen zur saisonalen Produktion über. Für die nachfrage- und preisschwachen Sommermonate werden weniger oder keine Bullen produziert. Da die Schlachtbetriebe wegen der Rentabilität das ganze Jahr über eine hohe Auslastung brauchen, müssen sie Preisanreize für diese Zeiten schaffen.

Ein weiterer, nicht unwesentlicher Grund für den Preisanstieg bei Rindfleisch ist das im Vergleich zu anderen Fleischsorten deutlich höhere Verbraucherpreisniveau sowohl im In- als auch im Ausland. Im Gegensatz zu Schweinefleisch dient Rindfleisch nicht als „Lockartikel“ für die in hartem Wettbewerb um Marktanteile stehenden Lebensmittelketten bzw. Discounter. Die Schlachtbranche kann also die höheren Einstandspreise für Rindfleisch über einen höheren Abgabepreis finanzieren.

Des Weiteren können Schlachtbetriebe bzw. Rindfleischvermarkter mittlerweile Fleischteile bzw. Schlachtnebenprodukte, für die es früher keine, geschweige denn kostendeckende Absatzmöglichkeiten gab, gewinnbringend in Drittländer (zum Beispiel in Asien) verkaufen. Man spricht dabei vom „fünften Viertel“.

Die guten Absatzzahlen der deutschen Autoindustrie und die hohen Lederpreise sorgen seit längerer Zeit für hohe Hautpreise. Eine Fleckviehbulle brachte dem Schlachtbetrieb im Oktober 2011 etwa 90 Euro; Ende 2008 waren es 35 Euro. Allein dadurch hat der Schlach-

ter beim Bullenpreis „Luft“ von 13 ct/kg Schlachtgewicht, die er an den Mäster weitergeben kann.

Das inzwischen allgemein höhere Rindfleischpreisniveau wurde insbesondere auch dadurch ermöglicht, dass sich wegen der Senkung der Exportsteuern umfangreiche und lukrative Exportmöglichkeiten in die Türkei ergeben haben und zudem die Einfuhren aus Südamerika dauerhaft deutlich geringer ausfallen. Die Rindfleischimporte der EU aus Drittstaaten (speziell Argentinien, Brasilien und Uruguay) haben von Januar bis August 2011 gegenüber dem Vorjahr um mehr als ein Fünftel (22%) abgenommen, was zusätzlich Druck vom heimischen Markt nimmt.

Ausblick

Die Rindfleischproduktion dürfte insgesamt kaum zunehmen, der Bedarf jedoch mindestens gleich bleiben. Die Exporte in Drittländer werden wegen des steigenden Wohlstands zunehmen. Das Preisniveau beim Export sollte ebenfalls noch Potenzial nach oben haben. Durchaus keine schlechten Perspektiven für die heimische Rindfleischproduktion.

Willi Zellner
BBV Marktabteilung

Bruttomarge in der Bullenmast

	Erlös pro Bulle ¹⁾	Kosten (Futter, Kalb)	Bruttomarge pro Bulle	Marge in % vom Erlös
2004	1 086	743	343	31,29
2005	1 235	719	516	41,71
2006	1 302	795	507	38,79
2007	1 251	884	367	29,20
2008	1 362	889	473	34,54
2009	1 322	803	519	38,99
2010	1 359	892	467	34,19
2011 ²⁾	1 503	1 048	455	30,12

¹⁾Jungbulle U3 Bayern; amtl. Preismeldung, ²⁾Jan bis Okt